

Beglaubigte Abschrift



URNr. 1891 /2013

Zwischen

United Internet AG

56410 Montabaur, Elgendorfer Str. 57

(AG Montabaur, HRB 5762)

- nachstehend "**Organträger**" genannt -

und

1&1 Telecom Service Holding Montabaur GmbH

56410 Montabaur, Elgendorfer Str. 57

(AG Montabaur, HRB 23485)

- nachstehend "**Organgesellschaft**" genannt -

wird nachstehender Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen:

Präambel

Der Organträger hält 100 % der Geschäftsanteile der Organgesellschaft und ist damit alleiniger Gesellschafter der Organgesellschaft.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Gewinnabführung

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von nachstehendem Abs. 2 ergibt, unter Beachtung des § 301 AktG an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, vermindert um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, und vermindert um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.
2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
3. Die Abführung von Beträgen aus während organschaftlicher Zeit gebildeten Kapitalrücklagen i.S.d. § 272 Abs. 2 HGB ist ausgeschlossen. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen

und zum Ausgleich eines Fehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

4. Der Organträger kann eine Vorabgewinnabführung verlangen, wenn und soweit ein Vorabgewinnausschüttung gezahlt werden könnte.

§ 2

Verlustübernahme

Der Organträger ist entsprechend § 302 Abs. 1 AktG zum Ausgleich aller während der Vertragsdauer bei der Organgesellschaft entstehenden Jahresfehlbeträge verpflichtet. § 302 AktG gilt in seiner Gesamtheit und in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Fälligkeit, Ausgleich, Verzinsung

1. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. Verlustausgleich entsteht zum Bilanzstichtag der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.
2. Die Verpflichtung zur Abführung des Gewinns bzw. zur Leistung des Verlustausgleichs ist spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfüllen.

3. Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung werden gemäß §§ 352, 353 HGB Fälligkeitszinsen i.H.v. 5% des jeweiligen Betrags nach Abs. 1 geschuldet.

§ 4

Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Er wird mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt ab Gründung der Gesellschaft, dem 27.02.2013.
2. Der Vertrag kann erstmals zum 31. Dezember 2018, 24:00 Uhr, gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils sechs Monate zum Ende des Wirtschaftsjahres.
3. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Abtretung von Anteilen an der Organgesellschaft durch den Organträger, eine Börseneinführung der Organgesellschaft, die Verschmelzung der Organgesellschaft auf eine andere Gesellschaft und die Umwandlung der Organgesellschaft in eine Rechtsform, die nicht Organgesellschaft sein kann. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5

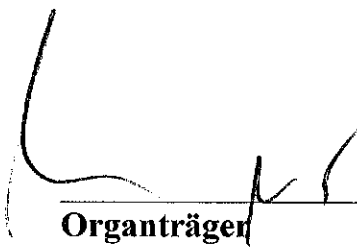
Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

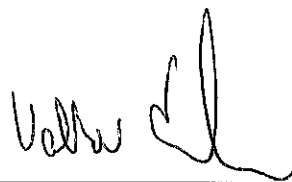
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Jede unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung so nahe wie möglich kommt. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.

3. Die Kosten dieses Vertrages trägt die Organgesellschaft.

Montabaur, den 27. März 2013



Organträger
United Internet AG
Norbert Lang



Organgesellschaft
1&1 Telecom Service Holding Montabaur GmbH
Volker Hamele als Bevollmächtigter für Markus Huhn

JUSTIZRAT RICHARD BOCK
NOTAR
Casinostraße 38, 56068 Koblenz

Tel. 0261/133960

mail: notariat@notar-bock.de

Fax 0261/1339610

URNr. 1891 / 2013

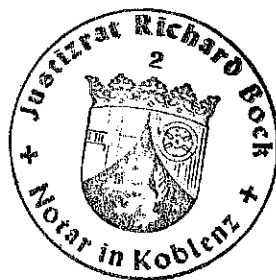
Die vorstehenden, vor mir anerkannten Namensunterschriften von

- a) Herrn Norbert Lang, geboren am 30. Mai 1961,
 - b) Herrn Volker Hamele, geboren am 25. August 1963,
- beide geschäftsansässig 56410 Montabaur, Elgendorfer Straße 57,

von Person bekannt,
beglaubige ich hiermit.

Herr Volker Hamele handelnd als Bevollmächtigter für Herrn Markus Huhn aufgrund der in Urschrift beigefügten Vollmacht.

Koblenz, den 27. März 2013



Notarassessor Dr. Heribert
Burghartz als amtlich bestellter
Vertreter von Justizrat Richard
Bock, Notar in Koblenz

JUSTIZRAT RICHARD BOCK
NOTAR
Casinostraße 38, 56068 Koblenz

Tel. 0261/133960

mail: notariat@notar-bock.de

Fax 0261/1339610

VOLLMACHT

Der unterzeichnende Herr Markus Huhn, handelnd als einzelvertretungsberechtigter und von den Einschränkungen des § 181 BGB 2. Alt befreiter Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HR B 23485 eingetragenen „1 & 1 Telecom Service Holding Montabaur GmbH“, bevollmächtigt hiermit

*Herrn Volker Hamele,
geschäftsansässig in 56410 Montabaur, Elgendorfer Str. 57*

ihn in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der genannten Gesellschaft beim Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zwischen der United Internet AG als Organträger und der 1 & 1 Telecom Service Holding Montabaur GmbH als Organgesellschaft zu vertreten.

Der Bevollmächtigte ist insbesondere berechtigt, die Bestimmungen und Bedingungen des abzuschließenden Vertrages im Namen der Organgesellschaft festzulegen.

Der Bevollmächtigte ist von den Einschränkungen des § 181 BGB 2. Alt. befreit. Er kann Untervollmacht erteilen.

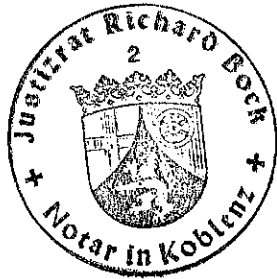
Montabaur, den **21.03.2013**



1 & 1 Telecom Service Holding Montabaur GmbH
(Markus Huhn)

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Koblenz, den 27. März 2013

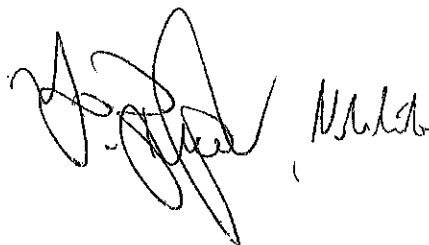


A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Heribert Burghartz".

**Notarassessor Dr. Heribert Burghartz als
amtlich bestellter Vertreter von Justizrat
Richard Bock, Notar in Koblenz**

Anerkannt und hinterlegt als Anlage zur Urkunde
Nr. 1892 /2013 von Notar JR Richard Bock in
Koblenz vom heutigen Tage

Montabaur, den 27. März 2013

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'JR Richard Bock', written in a cursive style.